

1. geltung und allgemeines

1.1. diese geschäftsbedingungen (im folgenden agb) sind für rechtsgeschäfte zwischen unternehmen konzipiert. sollten sie ausnahmsweise auch rechtsgeschäfte mit verbrauchern im sinne des konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nach maßgabe der jeweiligen sonderbestimmungen.

1.2. die anwendung dieser agb wird für sämtliche rechtsgeschäfte zwischen dem auftraggeber und dem auftragnehmer, so etwa für das erste rechtsgeschäft und für alle zusatz- und folgeaufträge sowie weitere geschäfte vereinbart. maßgeblich ist jeweils die zum zeitpunkt des vertragsabschlusses gültige fassung.

1.3. einkaufs- oder sonstige geschäftsbedingungen der auftraggeber haben keine gültigkeit und wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. der auftragnehmer erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner agb kontrahieren zu wollen. wird ausnahmsweise die anwendung der agb der auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren bestimmungen nur soweit, als sie nicht mit diesen agb kollidieren. nicht kollidierende bestimmungen in den agb bleiben nebeneinander bestehen.

1.4. änderungen und ergänzungen des vertrages oder zu diesen agb bedürfen zu ihrer rechtswirksamkeit der schriftform. von diesem schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegeben werden. es wird festgehalten, dass nebenabreden nicht bestehen.

1.5. die vertragsteile vereinbaren die anwendung des österreichischen rechts. die geltung des un-kaufrechts wird ausgeschlossen. wurde die geltung von ö-normen vereinbart, so gelten diese nur insoweit, als sie den geschäftsbedingungen nicht widersprechen und bei auftragserteilung an den auftraggeber in letztgültiger form übergeben wurden.

1.6. Der auftragnehmer macht darauf aufmerksam, dass diese agb im Internet unter der webseite www.badami.at abrufbar ist.

2. kostenvoranschläge

2.1. kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als solche bezeichnet sind, die erstellung eines kostenvoranschlages verpflichtet den auftragnehmer nicht zur annahme eines auftrages.

2.2. der kostenvoranschlag wird nach bestem fachwissen erstellt, es kann jedoch keine gewähr für die richtigkeit übernommen werden. sollten sich nach auftragserteilung kostenerhöhungen im ausmaß von über 15% ergeben, so wird der auftragnehmer den auftraggeber davon unverzüglich verständigen. handelt es sich um unvermeidliche kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte verständigung nicht erforderlich und es können diese kosten ohne weiteres in rechnung gestellt werden.

2.3. Kostenvoranschläge sind im Hinblick auf den mit der Erstellung verbundenen Arbeits-, Sach- und Reiseaufwand entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvoranschlag bezahlten Kosten als Entgelt angerechnet.

3. Vertragsabschluss

3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – nur hinsichtlich des gesamten Angebotes möglich.

3.2. Sofern der Vertrag durch beiderseitiges Unterfertigen einer Urkunde zustande kommt, nimmt der Auftragnehmer Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Erbringung der Leistung oder durch Lieferung des Leistungsgegenstandes an. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit das Vertragsangebot des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.

3.3. Solange der Auftraggeber keine schriftliche Vertragserklärung abgegeben hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet mit der Erfüllung zu beginnen.

3.4. Enthält die schriftliche Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag (ergänzende Auftragsbestätigung), so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

4. Leistungsgegenstand

4.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.2. Der Leistungsgegenstand besteht ausschließlich in der Anfertigung von technischen Zeichnungen, Plänen, Skizzen oder ähnlichen Unterlagen, in elektronischer Form (CAD,...) aufgrund von inhaltlich vollständig vorgegebenen Angaben (Anweisungen) oder Planungsunterlagen/Dateien (Pläne, Grundrisse, Skizzen,...) für ein auszuführendes oder bestehendes Projekt (Planungsgegenstand) und den damit verbundenen Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten.

4.3. Der Leistungsgegenstand ist nach dem allgemeinen Stand der Technik zu erbringen. Der Leistungsgegenstand ist ausschließlich für fachkundige Adressaten konzipiert.

4.4. Der Auftragnehmer hat weder Planungsarbeiten durchzuführen noch die Angaben oder Planungsunterlagen des Auftraggebers auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität oder Ähnliches zu überprüfen. Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Unterlagen und Anweisungen besteht nicht. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Tätigkeiten aufgrund des Umfangs der Gewerbeberechtigung auch unzulässig sind.

4.5. beratungen oder ähnliche leistungen und die vertretung des auftraggebers vor behörden betreffend des planungsgegenstandes sind nicht vom leistungsgegenstand umfasst.

4.6. der auftraggeber garantiert durch die übergabe der planungsunterlagen/dateien und/oder die bekanntgabe der angaben, dass diese vollständig richtig und fehlerfrei sind.

4.7. berichtigung, ergänzungen oder erläuterungen der planungsunterlagen/dateien oder der angaben sind nur zu berücksichtigen, wenn diese ausreichend vor beginn der leistungserbringung durch den auftragnehmer erfolgen. bei verspätung gebührt dem auftragnehmer für sämtliche frustrierten leistungen- wie hilfs- und vorbereitungsarbeiten, begonnene anfertigungen (zeichnungsleistungen) oder dadurch bedingte änderungen oder sonstige mehrleistungen ein angemessenes entgelt. dies unabhängig von einem etwaigen pauschalpreis.

4.8. bei unklarheiten, mehrdeutigkeiten, unscharfen, beurteilungsspielräumen oder ähnlichem, welche die leistungsfrist angemessen verlängern, hat der auftraggeber vom auftragnehmer angeforderte details nachzubringen und zur aufklärung oder beseitigung beizutragen.

5. leistungsausführung und umfang

5.1. der auftragnehmer ist erst dann zur ausführung der leistung verpflichtet, sobald alle technischen einzelheiten geklärt sind und der auftraggeber allfällige technische und rechtliche voraussetzungen zur ausführung geschaffen hat. mit erfüllung dieser voraussetzungen beginnt die leistungsfrist.

5.2. leistungen die nicht ausdrücklich im angebot oder in sonstigen vom auftragnehmer unterzeichneten vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.

6. leistungsfristen und termine

6.1. leistungstermine und leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. der auftragnehmer hat die leistungen ansonsten innerhalb angemessener frist zu erbringen.

6.2. wird der beginn der leistungsausführung oder die ausführung selbst verzögert und wurde die verzögerung nicht durch umstände, die der sphäre des auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. dasselbe gilt bei abänderungen oder ergänzungen der ursprünglich vereinbarten leistungen.

6.3. die durch die verzögerung auflaufenden mehrkosten sind vom auftraggeber zu tragen, wenn die die verzögerungen bewirkenden umstände seiner sphäre zuzurechnen sind.

6.4. unterbleibt, außer im falle eines berechtigten rücktrettes vom vertrag durch den auftraggeber, über wunsch des auftraggebers die ausführung der beauftragten leistungen ganz oder zum teil, sind dem auftragnehmer aller ihm dadurch entgangener gewinn zu vergüten.

7. preise/entgelt

7.1. wird der auftragnehmer ohne vorheriges angebot mit leistungen beauftragt, so kann der auftragnehmer ein angemessenes entgelt geltend machen. stellt sich während der auftragserfüllung heraus, dass auch leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im auftrag enthalten waren, beauftragt der auftraggeber den auftragnehmer bereits jetzt mit der erbringung dieser leistungen. der auftragnehmer ist berechtigt hierfür ein angemessenes entgelt zu verlangen.

7.2. pauschalpreis/- entgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer wirksamkeit der ausdrücklichen bezeichnung als solche und der schriftlichkeit. dadurch werden keinesfalls die leistungen pauschaliert (unechter pauschalpreis). änderungen des leistungsinhaltes haben auswirkungen auf den pauschalpreis.

7.3. sämtliche preise und entgelte verstehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, exklusive umsatzsteuer. im verrechnungsfalles wird die gesetzliche umsatzsteuer zu diesen preisen hinzugerechnet.

7.4. für allfällige übermittlungskosten kann der auftragnehmer ein gesondertes entgelt verrechnen. der auftraggeber genehmigt hiermit den transport oder versand der leistungen mit dem verkehrsüblichen transportmittel (post, bahn) sowie mit einem transportunternehmen. das risiko geht mit der übergabe an den transporteur auf den auftraggeber über.

7.5. der auftragnehmer ist berechtigt, nach auftragserteilung eine anzahlung in der höhe von einem drittel des vereinbarten entgeltes in rechnung zu stellen und teilbare leistungen gesondert abzurechnen. ansonsten erfolgt die abrechnung nach übergabe. die fakturierung von registunden (leistungen die über den bestellten auftrag hinausgehen) erfolgt monatlich. wird gegen unsere rechnung binnen 14 tagen kein begründeter einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt. das zahlungsziel beträgt 14 tage netto. maßgeblich ist das einlangen beim auftragnehmer.

7.6. die zahlungen des auftraggebers haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

7.7. bei zahlungsverzug hat der auftragnehmer die durch den zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen kosten, wie etwa aufwendungen für mahnungen in der höhe von € 19,00 pro mahnung, inkassoversuche, lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche rechtsanwaltskosten dem auftragnehmer zu ersetzen. die verzugszinsen betragen 12% per anno.

7.8. die aufrechnung durch den auftraggeber mit gegenforderungen oder mit behaupteten preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die forderung des auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder vom auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

7.9. ist der auftraggeber mit einer aus dem vertragsverhältnis oder einer sonstigen zahlungspflicht gegenüber dem auftragnehmer in aerzug, ist der auftragnehmer unbeschadet sonstiger rechte berechtigt, seine leistungspflicht bis zur zahlung durch den auftraggeber

einzustellen und/oder eine angemessene verlängerung der lieferfrist in anspruch zu nehmen, sämtliche offenen forderungen aus allen vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte sachen wieder abzuholen, ohne dass dies den auftraggeber von seiner leistungspflicht entbindet. ein rücktritt vom vertrag ist durch diese handlungen nur zu erblicken, wenn dieser durch den auftragnehmer ausdrücklich erklärt wurde.

7.10. gerechtfertigte reklamationen berechtigen nicht zur zurückbehaltung des gesamten ausständigen, sondern lediglich eines teiles des rechnungsbetrages.

7.11. der auftraggeber hat das recht, gegen bezahlung einer stornogebühr (eines reuegeldes) von 30% des werklohnes ohne angabe von gründen (§ 909 agb) vor beginn der leistungserfüllung vom vertrag zurückzutreten. ist jedoch der tatsächlich entstandene schaden geringer, so ist lediglich dieser betrag zu ersetzen.

8. eigentumsvorbehalt und schutzrechte

8.1. alle gelieferten unterlagen, wie pläne skizzen und sonstige technischen unterlagen/dateien bleiben bis zur vollständigen bezahlung des kaufpreises oder entgeltes eigentum des auftragnehmers. der auftraggeber hat den eigentumsvorbehalt durch geeignete zeichen ersichtlich zu machen.

8.2. sämtliche unterlagen wie pläne skizzen und sonstige technische unterlagen/dateien des auftragnehmers sowie deren vervielfältigung oder abbildungen davon jeglicher art, bleiben geistiges eigentum des auftragnehmers und genießen diesbezüglichen immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen schutz. jede nicht ausdrücklich eingeräumte verwertung, insbesondere vervielfältigung, verbreitung, bearbeitung, wiedergabe oder zurverfügungstellung, sowie nachahmung ist unzulässig.

8.3. hat der auftragnehmer in den zur verfügung gestellten unterlagen einen hinweis auf die erbringung der leistungen durch ihn angebracht, ist eine veränderung, beseitigung oder unkenntlichmachung der erstellerbezeichnung auf sämtlichen unterlagen wie plänen, skizzen und sonstigen technischen unterlagen/dateien nur mit zustimmung des auftragnehmers zulässig. der auftragnehmer ist berechtigt, der auftraggeber verpflichtet, bei veröffentlichungen und bekanntmachungen betreffend den planungsstand den namen, die firma oder die unternehmensbezeichnung des auftragnehmers anzugeben.

8.4. der auftraggeber haftet dafür, dass durch übergebene planungsangaben, zeichnungen, modelle oder sonstige spezifikationen nicht in schutzrechte dritter eingegriffen wird.

9. pflichten des auftraggebers

9.1. der auftraggeber hat den leistungsgegenstand umgehend nach erhalt auf richtigkeit und vollständigkeit zu prüfen. eine ausführung oder sonstige verwertung des planungsgegenstandes unter verwendung des leistungsgegenstandes ohne vorherige prüfung

ist unzulässig. falls der auftraggeber über das nötige fachwissen zur prüfung nicht selbst verfügt, hat er geeignete fachleute auf seine kosten beizuziehen.

9.2. treten beim auftraggeber unklarheiten oder fragen bezüglich des leistungsgegenstandes auf, so ist er verpflichtet unverzüglich mit dem auftragnehmer kontakt zur klärung aufzunehmen. der auftraggeber hat diese aufklärungspflicht auf die den planungsgegenstand realisierenden personen zu überbinden.

9.3. der auftraggeber ist verpflichtet, bei verwendung des leistungsgegenstandes bei der ausführung des planungsgegenstandes, diese nur durch fachkundige personen nach dem allgemeinen stand der technik durchführen zu lassen.

9.4. sofern es zur leistungserbringung erforderlich ist, ist der auftraggeber verpflichtet, dem auftragnehmer ergänzende angaben, planungsunterlagen, informationen, spezifikationen oder ähnliches genau schriftlich unverzüglich mitzuteilen. punkt 4.7 satz 2 und 3 und 4.8 gelten sinngemäß.

10. gewährleistung

10.1. die gewährleistung erfolgt primär durch verbesserung oder austausch der leistungen innerhalb angemessener frist. das diesbezügliche wahlrecht steht dem auftragnehmer zu. ist eine verbesserung oder ein austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem aufwand verbunden, so ist angemessene preisminderung zu gewähren. nur bei unbehebbarren mängeln, die den gebrauch des leistungsgegenstandes behindern, besteht ein wandlungsrecht. bei rechtzeitiger gewährleistung ist ein anspruch auf verspätungsschaden ausgeschlossen.

10.2. der auftraggeber hat auch in den ersten sechs monaten ab übergabe des werkes das vorliegen eines mangels im zeitpunkt der übergabe nachzuweisen. §924aabgb wird ausdrücklich abbedungen.

10.3. ansprüche aus der gewährleistung erlöschen, wenn die leistungen des auftragnehmers von dritten oder vom auftraggeber selbst geändert oder ergänzt worden sind.

10.4. die gewährleistungsfrist beträgt zwölf monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10.5. mängelrügen und beanstandungen jeder art sind bei sonstigem verlust der gewährleistungs- und schadenersatzansprüche unverzüglich unter möglichst genauer beschreibung des mangels schriftlich zu geben. mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche mängelrügen und beanstandungen werden nicht berücksichtigt. mängelrügen und beanstandungen die nicht innerhalb von 14 tagen ab übergabe erfolgen sind jedenfalls verspätet. der auftraggeber trägt das verspätungs- und verlustrisiko für die mängelrüge und beanstandungen.

10.6. ist der auftraggeber, ein verbraucher im sinne des kschg, gelten ausschließlich die gesetzlichen gewährleistungsregeln. die punkte 10.1 bis 10.5 finden keine anwendung.

11. schadenersatz

11.1. der auftragnehmer haftet nur für solche schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um personenschäden oder um schäden an sachen handelt, die er zur bearbeitung übernommen hat. das vorliegen von grober fahrlässigkeit hat der geschädigte zu beweisen.

11.2. die haftung für folgeschäden, entgangenem gewinn, ansprüche dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. dies gilt auch für schäden, die durch eine nicht rechtzeitige fertigstellung entstehen (verzugsschäden), insbesondere dann, wenn die verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare betriebsstörungen, zulieferproblemen oder ausbleiben von arbeitskräften zurückzuführen ist. eine haftung, die durch fehlerhafte verwendung des leistungsgegenstandes entsteht, ist ausgeschlossen.

11.3. schadenersatzforderungen verjähren binnensechs Monaten ab Kenntnis des schadens und des schädigers.

11.4. regressansprüche gegen den auftragnehmer, die sich aus der haftung nach dem produkthaftungsgesetz ergeben, sind ausgeschlossen.

11.5. für den fall, dass der auftraggeber eine der in punkt 9.1 bis 9.4 festgelegten pflichten verletzt, sind schadenersatz- und gewährleistungsansprüche des auftraggebers ausgeschlossen.

11.6. ist der auftraggeber ein verbraucher im sinne des kschg, gelten ausschließlich die gesetzlichen gewährleistungsregeln. die punkte 11.1 bis 11.5 finden keine anwendung.

12. rücktritt vom vertrag

12.1. bei verzug des auftragnehmers ist der rücktritt des auftraggebers jedenfalls erst nach setzung einer ausreichenden nachfrist mittels eingeschriebenen briefs zulässig. verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (teil) leistungen berechtigt nicht zum rücktritt.

12.2. bei verzug des auftraggebers bei einer verpflichtung oder obliegenheiten, vor allem an-, teil- oder sonstigen zahlungsverpflichtungen oder mitwirkungstätigkeiten, welche die ausführung des auftrages unmöglich macht oder erheblich behindern, ist der auftragnehmer zum sofortigen rücktritt berechtigt. gesetzliche rücktrittsrechte werden dadurch nicht berührt.

13. übergabe

die übergabe erfolgt grundsätzlich durch abholung durch den auftragnehmer am ort des auftraggebers (holschuld). die übergabe durch versendung muss ausdrücklich vereinbart werden (mittels datenträger und/oder datenübertragung). sollte der auftragnehmer den beabsichtigten übergabetermin nicht wahrnehmen oder die übergabe unberechtigt verweigern, ist die übergabe als am vorgesehenen übergabetermin erfolgt anzusehen. dies falls ist der

auftraggeber berechtigt ein angemessenes aufbewahrungsentgelt zu verrechnen oder den leistungsgegenstand samt planungsunterlagen auf kosten des auftragnehmers zu versenden. geringfügige lieferfristüberschreitungen hat der werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ein schadenersatzanspruch oder ein rücktrittsrecht zusteht.

14. erfüllungsort und gerichtsstand

14.1. erfüllungsort und gerichtsstand ist der sitz des auftragnehmers, sofern der auftraggeber nicht konsument im sinne des kschg ist. der auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen gerichtsstand des auftraggebers zu klagen.

14.2. für vertragspartner mit sitz außerhalb österreichs gilt, dass alle streitigkeiten, die sich aus diesem vertrag ergeben oder auf dessen verletzungen, auflösung oder nichtigkeit beziehen, werden nach der schieds- und schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der wirtschaftskammer österreich in wien (wiener regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen regeln ernannten schiedsrichtern endgültig entschieden.

15. salvatorische klausel

sollte eine bestimmung dieser agb ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen bestimmungen dieser agb unverändert wirksam. die parteien verpflichten sich, die unwirksame bestimmung durch eine wirksame bestimmung jenen inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen bestimmung am nächsten kommt.